

# Niederschrift

## Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 23.10.2017, 19:30 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Landhaus Schütt, Nübelfeld 34, 24972 Steinbergkirche
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:30 Uhr

---

### Anwesenheit

#### Anwesende:

##### Vorsitz

Herr Gernot Müller Bürgermeister

##### Mitglieder

Herr Clemens Teschendorf

Herr Dirk Lorenzen-Post

Herr Kai-Ingwer Bendixen

Herr Heiko Boysen

Frau Annika Carstensen

Herr Johannes Erichsen

Herr Norman Hagemes

bis Tagesordnungspunkt 17

Herr Johannes Jacobsen

Frau Birgitt Jessen-Braun

Herr Hans-Nico Jürgensen

Herr Rolf Vilaumi

##### Verwaltung

Frau Rosemarie Marxen-Bäumer

Herr Dirk Petersen

Protokollführung

##### Gäste

Frau Ursel Köhler Presse

#### Abwesende:

##### Mitglieder

Herr Ingo Berngruber

fehlt entschuldigt

Herr Markus Bösser

fehlt entschuldigt

Herr Udo Ehlert

fehlt entschuldigt

Frau Anke Kiesbüy

fehlt entschuldigt

Herr Stefan Runge

fehlt entschuldigt

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2017
- 4 Mitteilungen: Bürgermeister, Ausschussvorsitzende ...
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
Vorlage: 2017-14GV-046
- 7 Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 02.12.2013  
Vorlage: 2017-14GV-047
- 8 Städtebauliche Planung in der Gemeinde Steinbergkirche,  
hier: Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Hattlundmoor";  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 2017-14GV-045
- 9 Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche  
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18.1 "Nahversorgungszentrum an der Nordstraße (B199)"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 2017-14GV-050
- 10 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ostenfeld"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 2017-14GV-048
- 11 Bebauungsplan Nr. 19 "Ostenfeld II"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 2017-14GV-049
- 12 Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"  
Vorlage: 2017-14GV-051
- 13 Beratung und Beschluss über die Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte Siebenstern um eine Krippengruppe  
Vorlage: 2017-14GV-052
- 14 Plakatierung -Wahlwerbung- im Gemeindegebiet
- 15 Nachbesetzungen
- 15.1 Stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss
- 15.2 Mitglied im Beirat Kindertagesstätte Siebenstern
- 16 Eilantrag beim Verwaltungsgericht Schleswig gegen die Genehmigung zur Waldumwandlung
- 17 Verschiedenes

### Nichtöffentlicher Teil:

- 18 Grundstücksangelegenheiten

## Protokoll

### Öffentlicher Teil:

## 1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, Herrn Shabazi, Frau Marxen- Bäumer, für das Protokoll Herrn Petersen, für die Presse Frau Köhler und die Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Es ergibt sich kein Widerspruch. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

---

## 2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte

Der Vorsitzende stellt fest, dass unter TOP 18 schützenswerte Belange beraten werden. Er beantragt, TOP 18 nicht öffentlich zu beraten.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt, TOP 18 nicht öffentlich zu beraten.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

---

## 3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2017

Die Niederschrift der Sitzung ist zur Kenntnis gegeben worden. Es liegen keine Einwendungen vor.

---

## 4. Mitteilungen: Bürgermeister, Ausschussvorsitzende ...

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Im Amtsgebiet leben 168 Asylbewerber mit verschiedenen Aufenthaltsstatus.

Die Gemeinde hat einen Antrag auf Beteiligung im Bereich der Oberflächenentwässerung, Bereich Steinberger Straße / Norderstraße an die Gemeinde Steinberg gestellt.

Die Straßenreparatur in der Gintofter Straße ist abgeschlossen.

Die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung in der Gartenstraße sind abgeschlossen.

Am 17.03.2018 beteiligt sich die Gemeinde am Aktionstag „Sauberes Schleswig- Holstein“.

Der Bürgermeister bittet um rege Beteiligung.

Die Kreisumlage hat sich erhöht; für die Gemeinde Steinbergkirche stellt dieses eine Erhöhung um 23.000 € dar.

Der Breitbandzweckverband hatte am 23.10.2017 eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden; hierbei wurden die weiteren Umsetzungsschritte erläutert. Eine Einwohner-Information folgt.

GV Erichsen erläutert, dass die Straßendeckenneubelegung und Flickarbeiten für das Jahr 2018 angemeldet werden sollen.

GV Carstensen weist auf die Arbeiten (Verpackung von Weihnachtsgeschenke für Senioren) hin; diese wird im nächsten Dorfausschuss umgesetzt.

---

## 5. Einwohnerfragestunde

Es wird erfragt, ob die Banketten der asphaltierten Straße in Roikier noch verfüllt werden; es sind große Absätze in der Bankette vorhanden; Bürgermeister Müller erklärt, dass der Auftrag schon erteilt ist.

Es wird nach der 30 km/h-Zonen-Beschildung für Ostenfeld gefragt; Der Vorsitzende erläutert, dass nach Abschluss des zweiten Bauabschnittes dieses beantragt wird.

Die Sichtverhältnisse Ecke Ostenfeld-Jürgensby werden bemängelt. Bürgermeister Müller wird sich der Sache annehmen.

Die Umsetzung der Neuabdeckung am Wendehammer Nübbelfeld 28-30 wird positiv zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Banketten, Friedrichstal-Mühlendamm müssen Auffüllungen erfolgen.

Bei Baumaßnahmen im Straßenbereich bittet der Wasserverband um vorzeitige Information.

Es wird nach der 30 km/h-Zonen-Beschildung in Roikier gefragt; Der Vorsitzende wird dieses nun bestellen.

Bezüglich des Waldstückes Gintoft verweist Bürgermeister Müller auf den Tagesordnungspunkt 16.

Bezüglich der Wasserführung im Baugebiet Ostenfeld wird Bürgermeister Müller zu einem Ortstermin einladen.

Es werden die Gefahrenstellen im Baugebiet Ostertoft bemängelt. Bürgermeister Müller wird dieses mit den Gemeindearbeitern besichtigen und die Gefahrenstellen beseitigen.

---

## **6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** **Vorlage: 2017-14GV-046**

GV Lorenzen-Post trägt den Tagesordnungspunkt vor.

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

### **Beschluss:**

a) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche nimmt den Bericht über die in der Sitzungsvorlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Sitzungsvorlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2017.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

---

## **7. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von**

**Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 02.12.2013  
Vorlage: 2017-14GV-047**

Die Fäkalschlammmentsorgung der Kleinkläranlagen in der Gemeinde Steinbergkirche ist in diesem Jahr neu ausgeschrieben worden.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 02.12.2013 berücksichtigt das Ergebnis dieser Ausschreibung.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 02.12.2013 gemäß der Vorlage zu erlassen.

**Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

---

**8. Städtebauliche Planung in der Gemeinde Steinbergkirche,  
hier: Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
"Hattlundmoor";  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 2017-14GV-045**

Im Westen der Ortslage von Steinbergkirche liegt im Bogen der Straße Am Wasserwerk / Hattlundmoor „in zweiter Reihe“ ein Grundstück, das sich für eine Wohnbebauung eignet (vgl. anlg. Übersichtskarte). Aufgrund ihrer rückwärtigen Lage ist die Fläche nicht als Baulücke anzusprechen, es besteht also kein Baurecht nach § 34 BauGB. Die Gemeinde kann hier aber über eine sog. „Ergänzungssatzung“ (oder auch „Abrundungssatzung“) die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung schaffen. Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und der Öffentlichkeit abgesehen werden, so dass nur eine „Beteiligungsrunde“ erforderlich ist.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde das formelle Planverfahren ein. Im Weiteren ist zunächst eine Kostenübernahmeerklärung vom Grundstückseigentümer einzuholen und dann die amtliche Plangrundlage (Bestandslage- und Höhenplan) durch einen öfftl. bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen. Auf dieser Grundlage wird dann der Entwurf der Satzung ausgearbeitet und der Gemeindevertretung zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens).

**Beschluss:**

- 1a. Für die im Westen der Ortslage von Steinbergkirche, hinter dem Grundstück Am Wasserwerk Nr. 23 gelegenen Fläche wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Planungsziel ist es, durch Ausweisung eines Baugrundstücks den westlichen Bereich der Ortslage von Steinbergkirche in diesem Bereich baulich abzurunden.
- 1b. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 1c. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB abgesehen.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro GR Zwo, Flensburg, beauftragt werden.
3. Alle Planungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

---

## **9 . Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18.1 "Nahversorgungszentrum an der Nordstraße (B199)" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 2017-14GV-050**

Bürgermeister Müller trägt den Tagesordnungspunkt vor.

Am 02.06.2014 hatte die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 18 gefasst, um für den -auf dem ehemaligen Vaku-Gelände- vorgesehenen Aldi-Neubau die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das bestehende Einkaufszentrum wurde beim Aufstellungsbeschluss in den Geltungsbereich einbezogen, um dort nach Umsiedlung des ALDI-Marktes die weitere Entwicklung um die Edeka-Erweiterung herum gezielt steuern zu können.

Das aktuelle Planungskonzept hingegen sieht vor, beide Märkte auf das ehemalige Vaku-Gelände umzusiedeln. Für die Nachnutzung des Altbestandes wird jedoch kurzfristig kein Konzept vorliegen, zumal die Gemeinde beabsichtigt, im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ u.a. grundlegend an die Aufarbeitung und Beseitigung der im Ortszentrum bestehenden städtebaulichen Missstände heranzugehen.

Mit der Neubaumaßnahme Aldi / Edeka auf dem ehemaligen Vaku-Gelände kann und soll aber wegen der Eilbedürftigkeit nicht auf ein konkretes Nachnutzungskonzept für den Altbestand gewartet werden; dieser Bereich ist also bauleitplanerisch vorzuziehen. Daher wird, gleichermaßen als erster Bauabschnitt des Planbereichs, das ehem. Vaku-Gelände als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18.1 eigenständig und vorgezogen bearbeitet. Zwischenzeitlich wurde hierzu der Entwurf des B-Planes ausgearbeitet. Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss kann die Gemeindevertretung den Planentwurf nunmehr in das Beteiligungsverfahren geben: Der Planentwurf wird nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GV Jessen-Braun weist darauf hin, dass die Gemeinde Vorgaben bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien machen sollte.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18.1 einschließlich Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und

die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

---

### **10 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ostenfeld" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 2017-14GV-048**

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ostenfeld“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Entwurf des Bebauungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.

Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:  
*-siehe Sitzungsanlage-*
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ostenfeld“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen. .

---

### **11 . Bebauungsplan Nr. 19 "Ostenfeld II" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: 2017-14GV-049**

Zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ostenfeld II“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs-

und Auslegungsbeschluss den Entwurf des Bebauungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.

Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:  
*-siehe Sitzungsanlage-*
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ostenfeld II“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

### **Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

---

## **12 . Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"** **Vorlage: 2017-14GV-051**

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ werden Fördermittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Des Weiteren ist Ziel der Förderung, dass Städte und Gemeinden ein Netzwerk bilden und überörtlich zusammenarbeiten, um Maßnahmen zur Behebung städtebaulicher Missstände gemeinsam zu entwickeln und durchzuführen. Mit der neuen Programmkomponente für ländliche Zentralorte wollen Bund und Land erstmals gezielt dem ländlichen Raum bei der Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels mit einem Förderprogramm helfen. Hierbei sollen dauerhaft die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge, bedarfsgerecht und auf einem hohen Niveau für die gesamte Bevölkerung der betreffenden Region gesichert und gestärkt werden.

Die Städtebauförderung ist ein Mehrjahresprogramm; die Projektdauer umfasst in der Regel 5 bis 10 Jahre. Die Förderquote beträgt 1/3 Bund – 1/3 Land, Eigenanteil – 1/3 Gemeinde.

Die Gemeinde Steinbergkirche hat sich –nach erfolgreichen Interessenbekundungsverfahren – mit Beschluss vom 12.06.2017 und Antragstellung vom 10.07.2017 zur Aufnahme in das Programm beworben. Hierbei wurden dem Ministerium städtebauliche Missstände aufgezeigt und mögliche Umsetzungen vorgestellt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Referat Städtebauförderung signalisiert, dass die Gemeinde Steinbergkirche in das Programm aufgenommen werden soll (Zuwendungsbescheid steht noch aus).

Der Antragstellung an das Städtebaureferat wurden einzelne mögliche Maßnahmen mitgeteilt:

- Schaffung einer Ortsmitte / eines Ortszentrums (Funktionale und gestalterische Erhöhung der Aufenthaltsqualität)
- Nachnutzung des Nahversorgungszentrums
- Angebote der Gesundheitsvorsorge
- Innenentwicklungspotentiale – Nutzungsperspektiven schaffen (Gewerbe / Wohnen)
- Barrierefreie Verknüpfung der Ortslagen „Rund um die B 199“ sowie im Bereich der Amtsverwaltung
- Kinder- und Jugendeinrichtungen –Sport- / Qualifizierte Sportfelder

Einzelne konkrete Städtebauförderungsmaßnahmen können grundsätzlich erst dann beantragt werden, wenn das Sanierungsgebiet festgelegt und die vorbereitende Untersuchung abgeschlossen worden sind. Der zeitliche Rahmen wird hierbei -zur Vorlage eines Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge (gemeindeübergreifend) sowie des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (konkrete Untersuchung im Sanierungsgebiet) auf 1 ½ Jahre geschätzt.

Hierbei werden neben einer Bestandsaufnahme – und analyse, Aufzeigen von Potential und Defizit, Herausforderung des demographische Wandels auch Workshops angeboten, um umfassend mit politischen Gremien, Vereinen und Verbänden sowie Bürgerforen Leitlinien, Ziele und Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei werden Aussagen getroffen zu den Themenfeldern Infrastruktureinrichtungen, Brandschutz, Mobilität, Jugendarbeit, Pflege, Medizinische Versorgung, Breitband und Wohnungsmarkt. Der Kooperationsraum wird das alte Amtsgebiet Steinbergkirche mit den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup darstellen.

Bei dringenden Handlungsfeldern ist, im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme, schon jetzt eine Beantragung von Städtebaufördermitteln –nach Genehmigung durch das Ministerium- möglich. Als erste Maßnahme ist der Erwerb des Kirchengrundstückes „im Herzen von Steinbergkirche“ als vorgezogene Maßnahme angedacht. Die Lage des Grundstücks ist als Schlüsselgrundstück der gemeindlichen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung von besonderer Bedeutung. Ein Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss des Kreises sowie eine Anfrage aus dem Altlastenkataster ist in Vorbereitung. Als zweite vorgezogene Maßnahme ist die Erstellung des „Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge Gemeinde Steinbergkirche und Umland“ zur Beantragung vorgemerkt.

Ablaufplanung:

- Antragsverfahren – Zuwendungsbescheid
- Vorgezogene Maßnahmen möglich (Ankauf, Konzepterstellung)  
Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Gemeinde Steinbergkirche und Umland
- Vorbereitende Untersuchung  
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
- Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Satzung
- Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen

Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides werden weitere Schritte eingeleitet.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt

1. zum Thema Städtebauförderung eine Lenkungsgruppe einzurichten.  
Dieses besteht aus jeweils zwei Vertretern der Fraktionen und dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. die Vorbereitung der Preisumfrage für das „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Gemeinde Steinbergkirche und Umland“ mit der Verwaltung abzustimmen. Es hat eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu erfolgen. Zu einem ersten gemeinsamen Gespräch zur Vorstellung der Städtebauförderung im Kooperationsraum soll zeitnah eingeladen werden.
2. entsprechende Verhandlung bzgl. des Erwerbes des Kirchengrundstückes aufzunehmen.

**Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

**13 . Beratung und Beschluss über die Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte Siebenstern um eine Krippengruppe  
Vorlage: 2017-14GV-052**

Frau Marxen- Bäumer trägt den Tagespunkt und die Historie der Entwicklung im Kindergarten- und Krippenbereich vor.

Aufgrund der hohen Nachfrage besteht zu Beginn des Jahres 2018 der Bedarf für 10 Kinder unter 3 Jahren. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, eine 3. Krippengruppe in der KiTa Siebenstern einzurichten. Als **Übergangslösung** zieht die 3. Krippengruppe in den Bewegungsraum der KiTa, der Raum der Betreuten Grundschule wird nur noch durch die KiTa genutzt – als Bistro und Schutzraum für die Waldgruppe. Die Betreute Grundschule nutzt einen durch die Schule zur Verfügung gestellten Raum bis zum Umzug in die frei werdende Wohnung des Schulhausmeisters.

Der bereits bei der Inbetriebnahme der Kita bemängelte Wasch- und Wickelraum für den Krippenbereich wird erweitert.

Die Gesamtkosten belaufen sich für diese Maßnahmen auf eine Summe von 51.300,- €. Diese Übergangslösung wird **auf längstens 1,5 Jahre befristet**. Im kommenden Jahr muss über einen Anbau an die KiTa beraten werden.

Die Finanzierung läuft über die Gemeinde Steinbergkirche, wird aber solidarisch durch die 6 Trägergemeinden im Lenkungsausschuss mitgetragen.

Nach reger Diskussion soll zukünftig frühzeitig Informationen an die Mitglieder der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister versandt werden. Es ist weiterhin zu prüfen, ob das Sportlerheim in die Gesamtüberlegung mit einbezogen werden kann.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt den Umbau der evangelischen Kindertagesstätte Siebenstern nach den vorgelegten und erläuterten Unterlagen.

**Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	12	0	0

**14 . Plakatierung -Wahlwerbung- im Gemeindegebiet**

Bürgermeister Müller erläutert die heutige Praxis der Wahlwerbung im Gemeindegebiet (Plakatwand in Steinbergkirche – Einzelaufsteller im Bereich Groß-Quern). GV Teschendorf

erklärt, dass es unumgänglicher Bestandteil eines guten Wahlkampfes sein muss, sich im Gemeindegebiet zu präsentieren. Hierbei sollte jedoch auch ein gesundes Verhältnis der Aufstelleranzahl bedacht werden. Der Erlass zur Wahlwerbung wird angesprochen. Es wird gesehen, dass die Wahlwerbung durch die Parteien und Wählergemeinschaften elementarer Bestandteil der Demokratieausübung ist.

Die Gemeindevertretung kommt überein, dass die Wahlwerbung in Steinbergkirche, Bereich Nordstraße weiterhin durch die Plakatwand sichergestellt wird. In anderen Bereichen sind durch das Ordnungsamt Einzelaufsteller zu genehmigen. Die Gemeindevertretung bitte die Fraktionen / Parteien bei der Aufstellung von Wahlwerbung ein gesundes Verhältnis der Aufstelleranzahl zur Gemeindefläche zu berücksichtigen.

---

## **15 . Nachbesetzungen**

Mit Schreiben vom 19.08.2017 ist Ingo Berngruber als Mitglied im Beirat der Kindertagesstätte und als stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss zurückgetreten.

---

### **15.1 . Stellvertretendes Mitglied im Amtsausschuss**

Die SPD-Fraktion schlägt als stellvertretendes Mitglied für Clemens Teschendorf im Amtsausschuss Herrn Rolf Vilaumi vor.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt einstimmig als stellvertretendes Mitglied für Clemens Teschendorf im Amtsausschuss Herrn Rolf Vilaumi.

---

### **15.2 . Mitglied im Beirat Kindertagesstätte Siebenstern**

Die SPD-Fraktion schlägt als Mitglied der Gemeinde im Kindergartenbeirat Herrn Rolf Vilaumi vor.

#### **Beschluss:**

Als Vertreter der Gemeinde in den Kindergartenbeirat Steinbergkirche wird Herrn Rolf Vilaumi einstimmig gewählt.

---

## **16 . Eilantrag beim Verwaltungsgericht Schleswig gegen die Genehmigung zur Waldumwandlung**

Bürgermeister Müller fasst die Entwicklung bezüglich des Rodungsantrages des Waldes in Gintoft –Presterholt- zusammen. Die Bürgerinitiative „Schönes Angeln“ hat sich nun an die Gemeinde gewandt und Möglichkeiten des Fortbestandes des Waldes aufgezeigt. Hierbei wird auf die Genehmigung der Forstbehörde hingewiesen, die nach Ansicht der Bürgerinitiative rechtswidrig erteilt worden ist.

GV Jessen-Braun weist darauf hin, dass in Angeln (5 %) im Verhältnis zur Landesfläche (10 %) der Waldanteil sehr gering ist. Das in heutiger Zeit ein Wald gerodert werden soll, ist für sie unverständlich. GV Teschendorf stellt klar, dass bei der Historie (Waldrodung im Zusammenhang mit Windkraft, Antragsumstellung, falsche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde) die Gemeinde sich klar positionieren muss. So kann –bei Einzelinteressen- nicht mit Waldflächen im Gemeindegebiet umgegangen werden.

Leitende Verwaltungsbeamtin Marxen- Bäumer erläutert das Vorgehen einer Antragstellung beim Verwaltungsgericht. GV Jacobsen erklärt, dass die Gemeinde ein Zeichen für den Erhalt setzen muss; wenn es nur mit dem Instrument des Eilantrages geschehen kann, sollte

die Gemeinde dieses tun. GV Vilaumi führt aus, dass die Gemeinde im Verfahren nicht beteiligt war und dieses ein Mangel im Verfahren darstellt. GV Lorenzen-Post erläutert, dass auch er das Roden durch den Landeigentümer für falsch halte. Er gibt aber zu bedenken, dass dieses ein Verwaltungsakt darstelle gegen den die Gemeinde nun vorgeht. Im Schriftsatz muss neutral die gemeindliche Position und das erhebliche öffentliche Interesse am Erhalt des Waldbestandes dargestellt werden. GV Bendixen stellt klar, dass es nicht angehen kann, über diesen Weg Eingungsflächen für Windkraftanlagen (Flächenvergrößerung) herzustellen. Weiterhin sollte sich die Gemeinde externe rechtliche Beratung einholen, um umfassend die gemeindlichen Möglichkeiten zu klären.

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beauftragt die Verwaltung, einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht mit dem Ziel zu stellen, die Umwandelungsgenehmigung aufheben zu lassen.

**Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	12	11	0	1

---

**17. Verschiedenes**

Es wird folgendes vorgebracht:

GV Lorenzen-Post berichtet von der Erneuerung der Betonspurbahnen; hier werden im Bereich Kallewatt und Kleinquern Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Weiter wird von einer gesunden Haushaltslage der Gemeinde berichtet.

Gemeindevertreter Hagemes verlässt den Sitzungssaal.

---

Vorsitz

---

Protokollführung